

Vereinbarung zur Entgeltumwandlung im öffentlichen Dienst - nach § 3 Nr. 63 EStG -

Sparkassen
Pensionskasse AG
Korrespondenzanschrift:
Wargauer Straße 30
81539 München

Vorstand:
Thomas Grüntker,
Jens Wilhelm Zeller
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Wolfgang Wiest

Telefon 089 2160 -9797
Telefax 089 2160 -9600
www.s-pension.de
info@s-pension.de
Sitz der Gesellschaft: Köln

IBAN: DE74 7005 0000 0003 5681 91
BIC: BYLADEMMXXX
Handelsregister: AG Köln HRB 61751
Anna-Schneider-Steig 8-10, 50678 Köln

Vereinbarung zur Entgeltumwandlung § 3 Nr. 63 EStG zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Vertragsnummer Gruppen-/Rahmenvertrag

Teilversicherungsscheinnummer (falls bekannt)

Zwischen der Firma (Arbeitgeber)

und Herrn / Frau (Arbeitnehmer)

wird in Abänderung des Arbeits-, Anstellungs- bzw. Dienstvertrages mit Wirkung ab folgendes vereinbart:

1. Der Anspruch des Arbeitnehmers auf

- laufendes Gehalt vermögenswirksame Leistungen (VL)

wird in einen Anspruch auf Versicherungsschutz in Form von Beiträgen zu einer Pensionskassenversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) umgewandelt.

Die erstmalige Umwandlung erfolgt ab dem (Monat, Jahr).

Umwandlungsbeitrag Euro monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich davon VL-Beitrag Euro

Für Beiträge, die an eine Pensionskasse gezahlt werden, besteht kein Anspruch auf eine staatliche Förderung nach dem Vermögensbildungs- bzw. Vermögensbeteiligungsgesetz.

Der Anspruch des Arbeitnehmers auf

- Sonderbezüge Weihnachtsgeld Urlaubsgeld Tantieme

wird in einen Anspruch auf Versicherungsschutz in Form von Beiträgen zu einer Pensionskassenversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) umgewandelt.

Die erstmalige Umwandlung erfolgt ab dem (Monat, Jahr).

Umwandlungsbeitrag Euro monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich einmalig

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, für den Arbeitnehmer im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung nach § 1a BetrAVG in Verbindung mit § 3 Nr. 63 EStG die Beiträge im Rahmen der tariflichen Entgeltumwandlung gemäß TV-EUmw/VKA vom 18.02.2003 an die Sparkassen Pensionskasse AG abzuführen.

2. Der Entgeltumwandlungsbetrag erweitert sich um einen Arbeitgeberzuschuss von Euro bzw. % gemäß der o.g. Zahlweise.

Dieser Zuschuss erfolgt aufgrund der Sozialversicherungsersparnis des Arbeitgebers (Pflichtzuschuss nach §1a Abs. 1a Betriebsrentengesetz oder freiwillig gezahlter Zuschuss). Bei freiwillig gezahlten Zuschüssen verzichtet der Arbeitgeber auf die Einhaltung der gesetzlichen Unverfallbarkeit.

3. Bei Gehaltserhöhungen und bei der Bemessung gehaltsabhängiger Leistungen, wie Weihnachtsgratifikation, Jubiläumsgeld, Pensionsanspruch, Zuschlägen, bleiben die ungeminderten Gesamtbezüge maßgebend.

Der Arbeitnehmer ist darüber aufgeklärt worden, dass aus einer eventuellen Minderung des beitragspflichtigen Entgelts in der gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und/oder Arbeitslosenversicherung infolge dieser Entgeltumwandlungsvereinbarung und einer daraus eventuell resultierenden Leistungsminderung keinerlei Verpflichtungen für den Arbeitgeber entstehen können. Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass die Versorgungsleistungen in vollem Umfang steuerpflichtig sind und der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unterliegen. Das gilt auch, wenn sie während entgeltloser Beschäftigungszeiten aus privaten Mitteln finanziert wurden.

Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beitragszahlung erlischt mit Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer, mit dem Eintritt des Versicherungsfalls, spätestens mit der Beendigung des Dienstverhältnisses. Auch während entgeltloser Beschäftigungszeiten bzw. längerer Fehlzeiten, die zu einer Entgeltkürzung führen, durch die der Beitrag nicht mehr durch ein gegenüberstehendes Entgelt des Arbeitnehmers gedeckt ist, ist der Arbeitgeber nicht zur Beitragszahlung verpflichtet. Zur Aufrechterhaltung des vollen Versicherungsschutzes kann der Arbeitnehmer die Beiträge - jedoch nur über den Arbeitgeber - aus privaten Mitteln zahlen; andernfalls wird die Versicherung beitragsfrei gestellt.

4. Dem Arbeitnehmer wird bezüglich sämtlicher Versicherungsleistungen einschließlich aller Überschussleistungen aus diesem Versicherungsvertrag ein unwiderrufliches Bezugsrecht für den Erlebens- und für den Todesfall eingeräumt.

Für die Leistungen im Todesfall sind in nachstehender Rangfolge anspruchsberechtigt:

- der überlebende Ehegatte, mit dem die versicherte Person im Zeitpunkt ihres Todes verheiratet war oder der nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit der versicherten Person bei Tod in gültiger Lebenspartnerschaft lebende Lebenspartner,
- die ehelichen und die ihnen gesetzlich gleichgestellten Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 EStG zu gleichen Teilen.

Sind ein anspruchsberechtigter Ehegatte, ein eingetragener Lebenspartner bzw. anspruchsberechtigte Kinder nicht vorhanden, tritt ggf. an deren Stelle

- der der Pensionskasse mit Namen und Geburtsdatum benannte nichteheliche Lebensgefährte, mit dem die versicherte Person im Zeitpunkt ihres Todes in eheähnlicher Gemeinschaft unter einer gemeinsamen Anschrift gelebt hat.

Sind keine Anspruchsberechtigten vorhanden, wird die Todesfalleistung begrenzt auf ein Sterbegeld von 8.000,- Euro an die Erben gezahlt.

5. Scheidet der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls aus den Diensten des Arbeitgebers aus, geht die Versicherungsnehmerstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens auf ihn über. Der Arbeitnehmer hat dann das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen oder in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln zu lassen. Die Anwartschaften werden auf die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag begrenzt. Für den ausgeschiedenen Arbeitnehmer gelten die Verfügungsbeschränkungen nach § 2 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 4 bis 6 BetrAVG.

6. Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Hinweise

Lohnsteuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG sind Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 8 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (BBG) nicht übersteigen. Beiträge, die nach § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung pauschal lohnversteuert werden, werden auf diesen Dotationenrahmen angerechnet. Das gilt nicht für nach § 100 EStG geförderte Beiträge des Arbeitgebers. Diese steuerfreien Höchstbeträge werden zunächst durch arbeitgeberfinanzierte Beiträge ausgeschöpft; ein ggf. verbleibender Rest wird durch arbeitnehmerfinanzierte Beiträge ausgefüllt. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 Sozialversicherungsbeitragverordnung sind Beiträge an eine Pensionskasse bis zu einer Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der allgemeinen Rentenversicherung sozialversicherungsfrei. Darüber hinausgehende Beiträge sind sozialversicherungspflichtig, soweit das Bruttoeinkommen unterhalb der entsprechenden Beitragsbemessungsgrenzen liegt. Leistungen der betrieblichen Altersversorgung unterliegen grundsätzlich der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Der Arbeitgeber behält es sich vor, für arbeitgeberfinanzierte Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung vorrangig die steuerlichen Möglichkeiten des § 3 Nr. 63 EStG und/oder des § 3 Nr. 56 EStG zu nutzen. Sollte eine bisherige arbeitgeber- und umlagefinanzierte Betriebsrente durch eine arbeitgeber- und kapitalgedeckte Betriebsrente ersetzt werden, wird der Arbeitgeber auch die steuerlichen Möglichkeiten des § 3 Nr. 63 EStG vorrangig für die arbeitgeberfinanzierten Beiträge nutzen. Sofern der Arbeitgeber von der Möglichkeit der steuerfreien Zuwendung zu einer umlagefinanzierten Pensionskasse gemäß § 3 Nr. 56 EStG Gebrauch macht, können bei einer bestehenden Entgeltumwandlung die Vorteile der steuerfreien Umlagezahlung (z.B. an eine Zusatzversorgungskasse) ganz oder teilweise verloren gehen. Die Vorteile der Entgeltumwandlung bleiben aber grundsätzlich erhalten.

7. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der ungültigen oder nichtigen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Ort/Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

X

Ort/Datum

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

X